

TE Vwgh Beschluss 2017/8/1 Ro 2015/06/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.08.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §25a Abs1;

VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler sowie Hofrätin Mag.a Merl und Hofrat Mag. Haunold als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schreiber, über die Revision des Dr. S A in A, vertreten durch Mag. Klaus Amann, Rechtsanwalt in 6900 Bregenz, Anton-Schneider-Straße 28, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 7. Mai 2014, Zl. LVwG-1- 273/E8-2013, betreffend Vollstreckungsverfahren in einer Angelegenheit wegen Übertretung des Baugesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Land Vorarlberg Aufwendungen in der Höhe von EUR 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BH) vom 28. April 2010 wurde über den Revisionswerber wegen Übertretungen des Baugesetzes eine Geldstrafe von insgesamt EUR 700,00 verhängt; ferner wurden ihm Verfahrenskosten in der Höhe von EUR 70,00 auferlegt.

2 Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Berufung wurde mit Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg (UVS) vom 7. Juni 2011 nur teilweise Folge gegeben. Gleichzeitig wurden dem Revisionswerber Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren in der Höhe von EUR 120,00 vorgeschrieben.

3 Das Land Vorarlberg, vertreten durch die BH, stellte am 14. Dezember 2012 beim Bezirksgericht Feldkirch einen Exekutionsantrag (Forderungsexekution nach § 294a EO und Fahrnisexekution) gegen den Revisionswerber wegen EUR 1,170,00. Als Exekutionstitel wurden das Straferkenntnis der BH vom 28. April 2010, (insoweit) bestätigt durch den Bescheid des UVS vom 7. Juni 2011, wegen einer Kapitalforderung in der Höhe von EUR 650,00, sowie ein weiteres Straferkenntnis der BH vom 23. April 2012, bestätigt durch den Bescheid des UVS vom 3. Oktober 2012, wegen einer Kapitalforderung in der Höhe von EUR 520,00 angegeben. 3 Das Land Vorarlberg, vertreten durch die BH, stellte am 14. Dezember 2012 beim Bezirksgericht Feldkirch einen Exekutionsantrag (Forderungsexekution nach Paragraph 294 a, EO und Fahrnisexekution) gegen den Revisionswerber wegen EUR 1,170,00. Als Exekutionstitel wurden das Straferkenntnis der BH vom 28. April 2010, (insoweit) bestätigt durch den Bescheid des UVS vom 7. Juni 2011, wegen einer Kapitalforderung in der Höhe von EUR 650,00, sowie ein weiteres Straferkenntnis der BH vom 23. April 2012, bestätigt durch den Bescheid des UVS vom 3. Oktober 2012, wegen einer Kapitalforderung in der Höhe von EUR 520,00 angegeben.

4 Die BH brachte am 14. Dezember 2012 auf dem Straferkenntnis der BH vom 28. April 2010 eine Bestätigung an, wonach dieser Bescheid (Rückstandsabweisung) keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliege.

5 In der Folge wurde die Kapitalforderung beglichen. 6 Mit Spruchpunkt I. (Beschluss) der angefochtenen 5 In der Folge wurde die Kapitalforderung beglichen. 6 Mit Spruchpunkt römisch eins. (Beschluss) der angefochtenen

Entscheidung vom 7. Mai 2014 wies das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (LVwG) eine Beschwerde des Revisionswerbers gegen die Anbringung der Vollstreckbarkeitsbestätigung durch die BH vom 14. Dezember 2012 auf dem Straferkenntnis der BH vom 28. April 2010 gemäß § 50 iVm § 31 VwGVG als unzulässig zurück. Entscheidung vom 7. Mai 2014 wies das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (LVwG) eine Beschwerde des Revisionswerbers gegen die Anbringung der Vollstreckbarkeitsbestätigung durch die BH vom 14. Dezember 2012 auf dem Straferkenntnis der BH vom 28. April 2010 gemäß Paragraph 50, in Verbindung mit Paragraph 31, VwGVG als unzulässig zurück.

7 Mit Spruchpunkt II. (Erkenntnis) dieser Entscheidung des LVwG wurde dem Antrag des Revisionswerbers auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung vom 14. Dezember 2012 auf dem Straferkenntnis der BH vom 28. April 2010 Folge gegeben und die Vollstreckbarkeitsbestätigung aufgehoben. 7 Mit Spruchpunkt römisch zwei. (Erkenntnis) dieser Entscheidung des LVwG wurde dem Antrag des Revisionswerbers auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung vom 14. Dezember 2012 auf dem Straferkenntnis der BH vom 28. April 2010 Folge gegeben und die Vollstreckbarkeitsbestätigung aufgehoben.

8 In der Begründung zu Spruchpunkt I. wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Vollstreckbarkeitsbestätigung kein Bescheid, sondern eine Beurkundung sei und über einen Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung

gemäß § 7 Abs. 4 EO die Titelbehörde zu entscheiden habe. Gegen die Vollstreckbarkeitsbestätigung stünden Rechtsmittel im engeren Sinn nicht offen. Eine Berufung gemäß § 10 Abs. 2 VVG gegen die Anbringung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung sei somit nicht möglich gewesen, weshalb die Berufung (Beschwerde) als unzulässig zurückzuweisen gewesen sei. 8 In der Begründung zu Spruchpunkt römisch eins. wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Vollstreckbarkeitsbestätigung kein Bescheid, sondern eine Beurkundung sei und über einen Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung gemäß Paragraph 7, Absatz 4, EO die Titelbehörde zu entscheiden habe. Gegen die Vollstreckbarkeitsbestätigung stünden Rechtsmittel im engeren Sinn nicht offen. Eine Berufung gemäß Paragraph 10, Absatz 2, VVG gegen die Anbringung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung sei somit nicht möglich gewesen, weshalb die Berufung (Beschwerde) als unzulässig zurückzuweisen gewesen sei.

9 Zu Spruchpunkt II. hielt das LVwG fest, es sei nicht der erstinstanzliche Bescheid der BH in Rechtskraft erwachsen, sondern der Bescheid des UVS als Berufungsbehörde, der den Exekutionstitel bilde. Die bekämpfte Vollstreckbarkeitsbestätigung hätte daher nicht auf der erstinstanzlichen Entscheidung angebracht werden dürfen. 9 Zu Spruchpunkt römisch zwei. hielt das LVwG fest, es sei nicht der erstinstanzliche Bescheid der BH in Rechtskraft erwachsen, sondern der Bescheid des UVS als Berufungsbehörde, der den Exekutionstitel bilde. Die bekämpfte Vollstreckbarkeitsbestätigung hätte daher nicht auf der erstinstanzlichen Entscheidung angebracht werden dürfen.

10 Das LVwG ließ die Revision gegen seine Entscheidung zu, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen gewesen sei, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukomme, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im konkreten Fall fehle. 10 Das LVwG ließ die Revision gegen seine Entscheidung zu, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen gewesen sei, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukomme, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im konkreten Fall fehle.

11 Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende Revision mit dem Antrag, die Entscheidung des LVwG aufzuheben.

12 Die BH erstattete eine Revisionsbeantwortung und beantragte die kostenpflichtige Zurückweisung, in eventu Abweisung der Revision.

13 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 13 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

14 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

14 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

15 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. 15 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

16 Das LVwG hat die Zulässigkeit der Revision damit begründet, dass eine Rechtsfrage zu lösen gewesen sei, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukomme, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im konkreten Fall fehle. Dieser bloß formelhafte Hinweis auf eine nicht näher bezeichnete

Rechtsfrage entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 25a Abs. 1 VwGG, wonach der Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision kurz zu begründen ist, also die für den Ausspruch maßgeblichen Entscheidungsgründe offen zu legen sind und zeigt damit keine Rechtsfrage auf, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Beschluss vom 5. August 2015, Ro 2015/17/0016, mwN). 16 Das LVwG hat die Zulässigkeit der Revision damit begründet, dass eine Rechtsfrage zu lösen gewesen sei, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukomme, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im konkreten Fall fehle. Dieser bloß formelhafte Hinweis auf eine nicht näher bezeichnete Rechtsfrage entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG, wonach der Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision kurz zu begründen ist, also die für den Ausspruch maßgeblichen Entscheidungsgründe offen zu legen sind und zeigt damit keine Rechtsfrage auf, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme vergleiche , aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Beschluss vom 5. August 2015, Ro 2015/17/0016, mwN).

17 Wenn das Verwaltungsgericht - wie im vorliegenden Revisionsfall - infolge bloß formelhafter Begründung zur Zulässigkeit der Revision keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzeigt, hat der Revisionswerber auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision (gesondert) darzulegen (vgl. den hg. Beschluss vom 22. Februar 2017, Ro 2016/10/0009, und die dort angeführte Vorjudikatur). 17 Wenn das Verwaltungsgericht - wie im vorliegenden Revisionsfall - infolge bloß formelhafter Begründung zur Zulässigkeit der Revision keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzeigt, hat der Revisionswerber auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision (gesondert) darzulegen vergleiche , den hg. Beschluss vom 22. Februar 2017, Ro 2016/10/0009, und die dort angeführte Vorjudikatur).

18 Eine solche - gesonderte - Formulierung einer grundsätzlichen Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG enthält die vorliegende Revision nicht. 18 Eine solche - gesonderte - Formulierung einer grundsätzlichen Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG enthält die vorliegende Revision nicht.

19 In der in die Kapitel "Begründung der Beschwerdeführung", "Berechtigung zur Beschwerdeführung gegen die Vollstreckbarkeitsbestätigung" und "Zuständigkeitsregel bei der Erteilung der Vollstreckbarkeitsbestätigung" gegliederten Revision wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Revisionswerber "die Schaffung eines dem Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung und dem Einspruch gegen die Exekutionsbewilligung in Zivilsachen gleichwertigen Rechtsmittelinstruments im Verfahren der Verwaltungsvollstreckung" begehre. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kenne nur den Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit, der Revisionswerber begehre einen Rechtsbehelf für unrichtig oder unzulässig erteilte Vollstreckbarkeitsbestätigungen nach § 3 Abs. 2 VVG. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Erteilung der Vollstreckbarkeit sei jedoch "durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gesichert". Leide die Bestätigung der Vollstreckbarkeit an Mängeln oder bestünden Anhaltspunkte, die eine Vollstreckung unzulässig machten, sei sie - so der Revisionswerber - im Rahmen einer Beschwerde gegen die Vollstreckbarkeit oder eines Aufhebungsantrages aufzuheben. Eine diesbezügliche deutliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehle. 19 In der in die Kapitel "Begründung der Beschwerdeführung", "Berechtigung zur Beschwerdeführung gegen die Vollstreckbarkeitsbestätigung" und "Zuständigkeitsregel bei der Erteilung der Vollstreckbarkeitsbestätigung" gegliederten Revision wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Revisionswerber "die Schaffung eines dem Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung und dem Einspruch gegen die Exekutionsbewilligung in Zivilsachen gleichwertigen Rechtsmittelinstruments im Verfahren der Verwaltungsvollstreckung" begehre. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kenne nur den Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit, der Revisionswerber begehre einen Rechtsbehelf für unrichtig oder unzulässig erteilte Vollstreckbarkeitsbestätigungen nach Paragraph 3, Absatz 2, VVG. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Erteilung der Vollstreckbarkeit sei jedoch "durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gesichert". Leide die Bestätigung der Vollstreckbarkeit an Mängeln oder bestünden Anhaltspunkte, die eine Vollstreckung unzulässig machten, sei sie - so der Revisionswerber - im Rahmen einer Beschwerde gegen die Vollstreckbarkeit oder eines Aufhebungsantrages aufzuheben. Eine diesbezügliche deutliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehle.

20 Dieses Vorbringen stellt allerdings lediglich eine inhaltliche Kritik an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zur fehlenden Bescheidqualität der Vollstreckbarkeitsbestätigung gemäß § 3 Abs. 2 VVG u.a. die Erkenntnisse vom 16. Juni 1987, 85/07/0311, und vom 28. März 2000, 99/05/0254; zur Frage der Zuständigkeit

zur Entscheidung über Einwendungen gegen eine Vollstreckbarkeitsbestätigung vgl. ferner die Erkenntnisse vom 22. Februar 2006, 2003/09/0111, und vom 6. September 2011, 2008/05/0088; zur fehlenden Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckbarkeitsbestätigung mangels Bescheidqualität vgl. auch Grabenwarter/Fister, Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁴ (2014), S. 188) dar, zeigt jedoch keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf (vgl. zum Ganzen überdies den gegenüber dem Revisionswerber ergangenen hg. Beschluss vom 28. Juni 2017, Ro 2015/07/0016). 20 Dieses Vorbringen stellt allerdings lediglich eine inhaltliche Kritik an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , zur fehlenden Bescheidqualität der Vollstreckbarkeitsbestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 2, VVG u.a. die Erkenntnisse vom 16. Juni 1987, 85/07/0311, und vom 28. März 2000, 99/05/0254; zur Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung über Einwendungen gegen eine Vollstreckbarkeitsbestätigung vergleiche , ferner die Erkenntnisse vom 22. Februar 2006, 2003/09/0111, und vom 6. September 2011, 2008/05/0088; zur fehlenden Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckbarkeitsbestätigung mangels Bescheidqualität vergleiche , auch Grabenwarter/Fister, Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁴ (2014), S. 188) dar, zeigt jedoch keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf vergleiche , zum Ganzen überdies den gegenüber dem Revisionswerber ergangenen hg. Beschluss vom 28. Juni 2017, Ro 2015/07/0016).

21 Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 1. August 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2015060006.J00

Im RIS seit

01.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at